

Haus- und Badeordnung
für die Bäder der Stadt Pfullingen

vom 30.06.2015

- zuletzt geändert am 01.07.2017 -

1. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

Werden Verunreinigungen oder Beschädigungen bereits angetroffen, sind diese dem Personal mitzuteilen.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im Hallenbad (Echazbad) gilt ein absolutes Rauchverbot. Im Freibad (Schönbergbad) ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades – auch über einen längeren Zeitraum - ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder Multimediageräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.
11. Die Zugänge zu den Bädern (Rettungswege) müssen ständig freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist dort untersagt. Das gilt auch für Zweiräder.
12. Neben der Haus- und Badeordnung gelten „Besondere Bestimmungen“ für die Benutzung der Bäder durch Schulen (Anlage 1) und durch Vereine, Verbände u.ä. (Anlage 2).

2. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten, Einlassschluss und Betriebszeiten (Badesaison) werden öffentlich bekannt gegeben.

Soweit kurzfristig Änderungen der Öffnungszeiten im Hallenbad oder Freibad (z.B. bei Veranstaltungen oder wegen technischer Störungen) notwendig sind, werden diese durch Aushang bekannt gegeben.

Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken oder teilweise einstellen, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Bei Überfüllung können die Bäder vorübergehend für weitere Besucher gesperrt werden.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Ausnahmsweise kann Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, eine Genehmigung von der Bäderverwaltung erteilt werden.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich. Diese ist für die ständige Aufsicht verantwortlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Tarifordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen; Eintrittsgelder nicht zurückgezahlt.
8. Der Besuch größerer Gruppen ist nur möglich, wenn die Frequenz des öffentlichen Badebetriebs dies zulässt (Voranmeldung ist zweckmäßig). Andere als individuelle Betätigung der einzelnen Angehörigen der Gruppe ist nur mit besonderer Erlaubnis und im Rahmen der besonderen Bestimmungen der Anlagen 1 bzw. 2 möglich.

3. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (das Baden in einem sauberen Bad gegen Entgelt ermöglichen).
Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Gestattung der Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten

begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

3. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Tarifordnung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

4. Benutzung der Bäder

1. Die Badezeit ist in den Bädern während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Badekleidung nicht in den Umkleiden auswringen.
6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Mit Badeschuhen dürfen Sie nicht in die Becken.
8. Der ungestörte Badebetrieb erfordert von jedem Badegast Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 - c) nur in Längsrichtung in Richtung des Schwimmbeckens gesprungen werden darf.

Der Sprungbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen.
Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Untertauchen anderer Personen.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Spiele und sportliche Betätigung sind im Freibad auf den Liegewiesen nur zugelassen, soweit andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden und wenn keine Verletzungsgefahr besteht. Auf den besonderen Spielbereichen dürfen nur solche Spiel- oder Sportarten ausgeübt werden, die keine Verletzungsgefahr für Badegäste auf den Liegewiesen erwarten lassen.
14. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (z.B. im Nichtschwimmerbecken mit weichen Bällen, im Bereich des Volleyball-, Basketball- und des Fußballfeldes) ausgeübt werden.
15. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
16. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
17. Vermietung von Badesachen
Werden Badesachen vermietet – es besteht kein Anspruch darauf – muss neben der Miete der festgelegte Pfandbetrag geleistet werden. Werden die gemieteten Sachen beim Verlassen des Bades nicht zurückgegeben, gelten sie als verloren oder sind sie beschädigt, muss der Badegast für den Schaden aufkommen. Der hinterlegte Pfandbetrag wird darauf angerechnet.
18. Schließfächer
Für Gegenstände, insbesondere Motorradhelme, die nicht in Garderobenschränke passen, stehen für die Dauer des Badebesuchs Schließfächer zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
19. Sind Umkleiden, Duschen o.ä. für männliche bzw. weibliche Badegäste ausgewiesen, dürfen sie gegenseitig nicht betreten werden. Einrichtungen z.B. für Behinderte, Mütter mit Kleinkindern o.ä. sollen den Besuchern überlassen werden, für die sie gedacht sind. Nur diese sind zur Inanspruchnahme berechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung dieser Einrichtungen besteht nicht.

20. Wasserbecken dürfen während eines Gewitters nicht benutzt werden.
21. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
22. Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
23. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
24. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer (z.B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer). In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Bäderpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

Zusätzliche Bestimmungen im Freibad

25. Zugang
Das Freibad dürfen Sie erstmalig nicht über den Gaststättenbereich oder die Minigolfanlage betreten. Der Aufenthalt am Kiosk ist nach Betriebsschluss nicht mehr gestattet. Der Gaststättenbereich und die Minigolfanlage werden bei Betriebsschluss gegen das Freibadgelände abgesperrt. Das Freibadgelände darf nach Betriebsschluss nicht mehr betreten werden.
26. Garderobenschränke
Sind alle Garderobenschränke belegt, können Sie keinen Anspruch auf einen Schrank erheben. Eintrittsgeld wird aber nicht ermäßigt oder erstattet.
27. Raum für Mutter und Kind
Der Raum „Mutter und Kind“ ist ausschließlich für die Betreuung von Kleinkindern vorgesehen. Bitte halten Sie den Raum besonders sauber und verschlossen.
28. Kinderspielbereiche
Kinderspielbereiche und Geräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.

5. Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z.B. Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

6. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. In Einzelfällen kann das Bäderpersonal Ausnahmen von der Badeordnung zulassen.

7. Sonstiges

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bäderpersonal entgegen.

8. Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Badeordnung für die städtischen Bäder vom 10. Juli 1981, zuletzt geändert am 5. Februar 1985, in Kraft getreten am 01. März 1985, außer Kraft.

| | Beschluss des Gemeinderats vom | in Kraft getreten am |
|-----------------------|--------------------------------|----------------------|
| Haus- und Badeordnung | 30.06.2015 | 18.07.2015 |
| 1. Änderung | 07.02.2017 | 01.07.2017 |

Anlage 1 zur Haus- und Badeordnung für
die Bäder der Stadt Pfullingen vom
30. Juni 2015

Besondere Bestimmungen für die Benutzung der
städtischen Bäder durch Schulen

vom 30. Juni 2015

1. Geltungsbereich
Diese besonderen Bestimmungen gelten für die Benutzung des städt. Hallen- (Echazbad) und des Freibads (Schönbergbad) (ff. Bäder genannt) durch Schulen. Soweit sich daraus nichts Abweichendes ergibt, gilt die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen vom 30. Juni 2015. Mit Inanspruchnahme der Bäder werden diese besonderen Bestimmungen und die Haus- und Badeordnung anerkannt.
2. Überlassung
Die Bäder oder Teile davon (einzelne Becken) werden durch besondere Festlegung des Hauptamts den Schulen für einzelne oder regelmäßige Benutzung für Zwecke des Schwimmsportunterrichts in widerruflicher Weise zur Verfügung gestellt.
3. Zustand, Mängel
Die Bäder werden in dem bestehenden, den Schulen bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn die Schulen Mängel nicht unverzüglich geltend machen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, sofern keine Gefahr für Leib und Leben der Badegäste besteht.
4. Verkehrssicherungspflicht
Für die von der Schule benutzten Anlagen bzw. Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte obliegt ihr während der Benutzung die Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt nicht für den baulichen Zustand. Die Schule muss nach eigenverantwortlicher Prüfung sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind zu melden.
5. Benutzungszeit
Die Benutzungszeiten, in denen das Aus- und Ankleiden eingeschlossen ist, sind pünktlich einzuhalten. Die Bäder dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Erlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden. Im Belegungsplan nicht eingeteilte Klassen können abgewiesen werden. Werden Benutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, verständigt die Schule rechtzeitig das Bäderpersonal.
6. Benutzung durch mehrere Gruppen
Bei mehreren Gruppen werden die Wasserflächen, wenn keine konkrete Festlegung besteht, in Absprache der beteiligten Lehrkräfte aufgeteilt. Wird die Sprunganlage benutzt, muss so abgegrenzt werden, dass eine Gefährdung anderer Badegäste ausgeschlossen ist. Bei Nutzung während des öffentlichen Badebetriebs wird, soweit keine konkrete Festlegung besteht, die der Schule

zur Verfügung stehende Wasserfläche vom Bäderpersonal unter Berücksichtigung der Frequenz des öffentlichen Badebetriebs abgegrenzt.

7. Lehrkräfte

Die Benutzung der Bäder ist nur bei ständiger Anwesenheit einer für den Schwimm-Sportunterricht geeigneten Lehrkraft gestattet. Die Schule ist für die Sicherheit der Schüler allein verantwortlich und aufsichtspflichtig. Seitens der Stadt wird grundsätzlich keine Aufsicht oder Rettungswache gestellt. Das Weisungsrecht des Bäderpersonals bleibt unberührt.

8. Schüler

Die Schule sorgt dafür, dass keine unbeaufsichtigten Schüler in das Bad kommen. Die Schule darf Schüler anderer Schulen (z. B. Vergleichskampf) nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptamts zulassen. Hinsichtlich der Aufsichtspflicht und Haftung der Schule ändert sich dadurch nichts. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich in gleicher Weise auf die Schüler der Gastschulen.

9. Ablauf

Die Sportgruppen sollen die Bäder geschlossen betreten und verlassen. Solange die Lehrkraft nicht anwesend ist, können die Schüler, wenn sie sich ordentlich verhalten, im Eingangsbereich warten. Die Aufsichtspflicht der Schule bleibt dadurch unberührt.

Zonen nach dem Eingangsbereich dürfen nur in Anwesenheit der Lehrkraft betreten werden. Schüler, die unmittelbar davor am öffentlichen Badebetrieb teilgenommen haben, unterliegen von dem Zeitpunkt, an dem sie sich bei der Lehrkraft melden, diesen besonderen Bestimmungen, in jedem Fall gilt dies ab Ende des öffentlichen Badebetriebs.

Am Ende der Benutzung verlässt die Lehrkraft den Beckenbereich als Letzte. Entsprechendes gilt für den Dusch- und Umkleidebereich. Die Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass alle Schüler nach Ende des Schwimm-Sportunterrichts das Bad verlassen, es sei denn, dass Schüler mit gültigem Eintrittsausweis unmittelbar anschließend am öffentlichen Badebetrieb teilnehmen wollen. Die Lehrkraft muss in solchen Fällen mit dem städtischen Aufsichtspersonal den Übergang der Schüler in den öffentlichen Badebetrieb formell abstimmen.

10. Umkleiden

10.1 Das Umkleiden der Schüler erfolgt grundsätzlich im zugewiesenen Sammelumkleideraum. Nur ausnahmsweise können vom Bäderpersonal Wechselkabinen zugewiesen werden.

Die Kabinen an den Eingängen der Sammelumkleiden im Hallenbad sind beim Schwimm-Sportunterricht den Lehrkräften vorbehalten.

10.2 Die Fußböden und Wände werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Die Lehrkräfte werden gebeten, deshalb darauf zu achten, dass die Fußböden frei sind.

11. Geräte

Geräte dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkraft entnommen werden, welche auch für ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe und Verwahrung verantwortlich ist.

12. Bälle, Schwimmflossen

Außerhalb des öffentlichen Badebetriebs ist gegebenenfalls in Absprache mit den anderen Lehrkräften die Verwendung von Bällen gestattet, soweit Beschädigungen nicht zu erwarten sind. Es dürfen nur speziell für Wasser geeignete, nicht zu harte Bälle verwendet werden und gleichzeitig nur so viele, dass die Aufsicht noch wahrgenommen werden kann. Außerhalb des öffentlichen Badebetriebs oder in abgegrenzten Bereichen können auch Schwimmflossen u. ä. verwendet werden.

13. Zuschauer

Veranstaltungen mit Zuschauern werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die Zuschauer dürfen grundsätzlich Umkleide- und Duschbereiche nicht betreten. Der Beckenbereich im Hallenbad darf grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind allein Sache der Schule. Besonders wird auf Ziff. 4 und 7 hingewiesen.

14. Sicherheitsbestimmungen

14.1 Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung einschlägigen Rechtsvorschriften hat die Schule zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Die Schule hat insbesondere Wasserrettungs-, Sanitäts- und Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten.

14.2 Die Schule hat dafür zu sorgen, dass auf Rettungswegen, das sind insbesondere die Zugänge zu den Bädern, und auf Bewegungsflächen der Feuerwehr keine Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige hinderliche Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

15. Haftung

Hier wird auf Ziff. 3 (Haftung) der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen vom 30. Juni 2015 verwiesen.

16. Verstöße gegen die Bestimmungen

Bei schweren Verstößen gegen diese besonderen Bestimmungen oder die Haus- und Badeordnung kann das Bäderpersonal die Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten sofort untersagen oder vom Bad verweisen.

17. Sonderregelungen, Inkrafttreten

Das Hauptamt kann von einzelnen Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Diese besonderen Bestimmungen treten mit der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen vom 30. Juni 2015 in Kraft.

Anlage 2 zur Haus- und Badeordnung für
die Bäder der Stadt Pfullingen vom
30. Juni 2015

Besondere Bestimmungen für die Benutzung der
städtischen Bäder durch Vereine, Verbände u. ä.

vom 30. Juni 2015
- zuletzt geändert am 01.07.2017 -

1. Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen gelten für die Benutzung des städt. Hallen- (Echazbad) und des Freibads (Schönbergbad) (ff. Bäder genannt) durch Vereine, Verbände u. ä. (ff. Veranstalter genannt). Soweit sich daraus nichts Abweichendes ergibt, gilt die Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen vom 30. Juni 2015. Mit Inanspruchnahme der Bäder werden diese besonderen Bestimmungen und die Haus- und Badeordnung anerkannt.

2. Überlassung

Die Bäder oder Teile davon (einzelne Becken) können durch besondere Erlaubnis des Hauptamts für einzelne oder regelmäßige Benutzung für schwimmsportliche Zwecke überlassen werden. Schwimmsportliche Zwecke sind nur systematische Aus- oder Fortbildung im Schwimmen oder Schwimmsport. Die Erlaubnis kann in der Regel nur hiesigen schwimmsporttreibenden Veranstaltern und im Hallenbad in der Regel nur außerhalb des öffentlichen Badebetriebs erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Wegen der Überlassung soll schriftlich und mindestens 1 Monat vorher angefragt werden.

3. Zustand, Mängel

Die Bäder werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, sofern keine Gefahr für Leib und Leben der Badegäste besteht.

4. Verkehrssicherungspflicht

Für die benutzten Anlagen bzw. Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte obliegt die Verkehrssicherungspflicht während der Zeit der Benutzung dem Veranstalter. Dies gilt nicht für den baulichen Zustand. Der Veranstalter muss nach eigenverantwortlicher Prüfung sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind zu melden.

5. Benutzungszeit

Die Benutzungszeiten, in denen das Aus- und Ankleiden eingeschlossen ist, sind pünktlich einzuhalten. Die Bäder dürfen nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Erlaubnis darf nicht auf Dritte übertragen werden. Werden Benutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, verständigt der Veranstalter rechtzeitig das Bäderpersonal.

6. Benutzung durch mehrere Gruppen

Bei mehreren Gruppen werden die Wasserflächen und die Sprunganlagen, wenn keine konkrete Festlegung besteht, in Absprache der beteiligten verantwortlichen

Leiter aufgeteilt. Bei Nutzung während des öffentlichen Badebetriebs werden, soweit keine konkrete Festlegung besteht, die dem Veranstalter zur Verfügung stehende Wasserfläche und die Sprunganlagen vom Bäderpersonal unter Berücksichtigung der Frequenz des öffentlichen Badebetriebs abgegrenzt.

7. Verantwortlicher Leiter

Die Benutzung ist nur bei ständiger Anwesenheit geeigneter verantwortlicher Leiter des Veranstalters gestattet. Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Teilnehmer allein verantwortlich und aufsichtspflichtig. Seitens der Stadt wird grundsätzlich keine Aufsicht oder Rettungswache gestellt. Das Weisungsrecht des Bäderpersonals bleibt unberührt. Es können nur solche Personen verantwortliche Leiter sein, die die notwendige Ausbildung und die körperlichen Fähigkeiten zur Wasserrettung haben (Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber) und mit den im Bad zur Verfügung stehenden Rettungsgeräten und Erster Hilfe vertraut sind. Erforderlichenfalls müssen neben dem verantwortlichen Leiter weitere Personen entsprechender Qualifikationen eingesetzt werden.

8. Teilnehmer am Übungsbetrieb

Der Veranstalter gewährleistet, dass an seinen Übungsstunden nur Mitglieder, Personen zum Zwecke der Mitgliederwerbung, Teilnehmer an Schwimmkursen o. ä. das Bad benutzen. Das Hauptamt kann hierzu besondere Regelungen treffen (z. B. Art und Weise des Zugangs, Nachweis der Berechtigung). Andere (z. B. befreundete) Schwimmsportgruppen darf der Veranstalter zu den Übungsstunden nur in Ausnahmefällen (z. B. Leistungsvergleich) und nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptamts einladen. Hinsichtlich der Aufsichtspflicht und Haftung des Veranstalters ändert sich durch die Teilnahme von Nichtmitgliedern nichts.

9. Ablauf

Die Teilnehmer am Übungsbetrieb sollen das Bad geschlossen betreten und verlassen. Solange der verantwortliche Leiter nicht anwesend ist, können die Teilnehmer, wenn sie sich ordentlich verhalten, im Eingangsbereich warten. Die Aufsichtspflicht und Haftung des Veranstalters bleibt dadurch unberührt.

Zonen nach dem Eingangsbereich dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten werden.

Personen, die unmittelbar davor am öffentlichen Badebetrieb teilgenommen haben, unterliegen von dem Zeitpunkt, an dem sie sich beim verantwortlichen Leiter melden, diesen besonderen Bestimmungen, in jedem Fall gilt dies ab Ende des öffentlichen Badebetriebs.

Der verantwortliche Leiter verlässt den Beckenbereich als Letzter. Entsprechendes gilt für Dusch- und Umkleidebereich. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer nach Ende der Benutzung das Bad verlassen, es sei denn, dass Teilnehmer mit gültigem Eintrittsausweis für den öffentlichen Badebetrieb unmittelbar anschließend an die Veranstaltung daran teilnehmen wollen. Er muss in solchen Fällen mit dem Bäderpersonal den Übergang der Teilnehmer in den öffentlichen Badebetrieb formell abstimmen.

10. Umkleideräume

10.1 Das Umkleiden im Hallenbad erfolgt grundsätzlich in einem der Sammelumkleideräume. Nur in Ausnahmefällen können vom Bäderpersonal Wechselkabinen zugewiesen werden.

10.2 Die Fußböden und Wände werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Die verantwortlichen Leiter werden gebeten, darauf zu achten, dass die Fußböden frei sind.

11. Geräte

Werden städtische Geräte mit überlassen, dürfen diese nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters entnommen werden, welcher auch für ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe und Verwahrung verantwortlich ist. Kleingeräte (z. B. Bälle, Stoppuhren usw.) werden nicht überlassen.

Wird dem Veranstalter gestattet, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -kisten im Bad unterzubringen, sind diese Gegenstände als sein Eigentum zu kennzeichnen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Der Zugriff darauf ist grundsätzlich nur während der allgemeinen Betriebszeit der Bäder möglich.

12. Besondere Räume für Veranstalter

Soweit Veranstaltern besondere Räume in den Bädern zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies widerruflich. Die Räume sind grundsätzlich nur während der allgemeinen Betriebszeiten der Bäder zugänglich. Sie dürfen nur zur Aufbewahrung von Geräten, für Schulungen oder Besprechungen, die schwimmsportlichen Zwecken des Veranstalters dienen o. ä. verwendet werden.

13. Bälle, Schwimmflossen

Außerhalb des öffentlichen Badebetriebs kann das Bäderpersonal die Verwendung von Bällen gestatten, soweit Beschädigungen nicht zu erwarten sind. Es dürfen nur speziell für Wasser geeignete, nicht zu harte Bälle verwendet werden und gleichzeitig nur so viele, dass die Aufsicht noch wahrgenommen werden kann. Training für Wasserballspiel setzt voraus, dass die Benutzungserlaubnis dies ausweist. Außerhalb des öffentlichen Badebetriebs oder in abgegrenzten Bereichen können Schwimmflossen u. ä. verwendet werden.

14. Zuschauer

Veranstaltungen mit Zuschauern werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die Zuschauer dürfen grundsätzlich Umkleide- und Duschbereiche nicht betreten. Der Beckenbereich im Hallenbad darf grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind allein Sache des Veranstalters. Besonders wird auf Ziff. 4 und 7 hingewiesen.

15. Sicherheitsbestimmungen

15.1 Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung einschlägigen Rechtsvorschriften hat der Veranstalter auf eigene Kosten zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen mit Zuschauern. Der Veranstalter hat insbesondere Wasserrettungs-, Sanitäts- und Ordnungsdienst auf eigene Kosten zu übernehmen und zu gewährleisten.

15.2 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass auf Rettungswegen, das sind insbesondere die Zugänge zu den Bädern, und auf Bewegungsflächen der Feuerwehr keine Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige hinderliche Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

16. Haftung

16.1 Hier wird auf Ziff. 3 (Haftung) der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen vom 30. Juni 2015 verwiesen.

Der Veranstalter verzichtet auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Stadt von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt auch bei Abwehr von Schadensersatzansprüchen und bei Führung eines Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten.

16.2 Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an oder in den Bädern samt Einrichtungen, Geräte, Außenanlagen, Zugangswegen usw. haftet der Veranstalter auch ohne Verschulden und ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Organe, Beauftragte, Mitglieder, Teilnehmer, Besucher oder sonstige Personen verursacht ist. Der Veranstalter und der verantwortliche Leiter sind verpflichtet, derartige Beschädigungen und Verluste unverzüglich dem Bäderpersonal der Stadt mitzuteilen.

16.3 Die Stadt ist ohne weiteres berechtigt, vom Veranstalter zu vertretende Schäden auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

16.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in ausreichendem Umfang abzuschließen. Die Stadt kann Vorlage der Versicherungspolice verlangen. Die Stadt ist auch berechtigt, Sicherheitsleistung zu verlangen.

17. Hinweise an die Teilnehmer

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer neben der Haus- und Badeordnung auf die sie berührenden Vorschriften dieser besonderen Bestimmungen hinzuweisen.

18. Auslagenersatz

Für die Überlassung der Bäder wird gemäß der Tarifordnung Entgelt erhoben.

19. Widerruf, Erlöschen der Benutzungserlaubnis

Verweisung aus den Bädern

19.1 Jede Benutzungserlaubnis, auch für regelmäßige Benutzungen, ist widerruflich. Die Erlaubnis für regelmäßige Nutzung erstreckt sich nur auf Zeiten, in denen die Bäder allgemein betrieben werden. Die Stadt wird von ihrem

Widerrufsrecht u. a. dann Gebrauch machen und gegebenenfalls die sofortige Räumung der Bäder und Rückgabe der überlassenen Einrichtungen und Geräte fordern, wenn diesen besonderen Bestimmungen, der Haus- und Badeordnung oder anderen Anordnungen zuwidergehandelt wird oder die Bäder nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.

19.2 Das Bäderpersonal ist bei schweren Verstößen gegen diese Bestimmungen oder die Haus- und Badeordnung berechtigt, die Benutzung der Bäder, von Einrichtungen oder Geräten einzelnen oder allen Teilnehmern sofort zu untersagen.

19.3 Irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind in den Fällen Ziff. 19.1 -19.2 ausgeschlossen.

20. Sonderregelungen, Inkrafttreten

Das Hauptamt kann von einzelnen Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Diese besonderen Bestimmungen treten mit der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Pfullingen vom 30. Juni 2015 in Kraft.